

Die Tötung von Tieren aus Verhaltensgründen aus rechtlicher Sicht

Gieri Bolliger, Dr. iur., Rechtsanwalt
Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Zürich

Zusammenfassung des Referats
am "VETS 2011" – GST-Jahreskongress 2011, 14.-16. September 2011, Davos

Obwohl der Tod durchaus als die bedeutendste Schädigung eines Tieres betrachtet werden kann, gewährt das Schweizer Tierschutzrecht Tieren keinen generellen Lebensschutz. Anders als etwa in Deutschland oder Österreich braucht es hierzulande keinen "vernünftigen Grund", um die Tötung eines Tieres juristisch zu rechtfertigen. Weil der Eigentümer innerhalb der Grenzen der Rechtsordnung (insbesondere des Tierschutzrechts) frei über sein Tier verfügen kann, steht es ihm jederzeit frei, sein Tier einschläfern zu lassen. Aus ethischer und tierschützerischer Sicht ist die Euthanasie ohne vernünftigen Grund jedoch abzulehnen.

Für die Tötung an sich stellt das Tierschutzrecht jedoch strenge Vorschriften auf. So ist die qualvolle oder mutwillige Tötung von Tieren verboten. Die Tötungshandlung hat unter Vermeidung jeglicher unnötiger Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste zu erfolgen. Wirbeltiere dürfen deshalb nur unter Betäubung getötet werden. Lediglich bei der Jagd und im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen kann von einer vorgängigen Schmerzausschaltung abgesehen werden. Um sicherzustellen, dass Tiere bei der Tötung keine unnötigen Schmerzen und Leiden erfahren, darf die Handlung nur von Personen vorgenommen werden, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Weil man ohne besondere Ausbildung kaum in der Lage ist, eine Tötung fachgerecht durchzuführen, sind zur Euthanasie von Tieren in der Regel nur Tierärztinnen und Tierärzte berechtigt.

Die Entscheidung, wann ein Tier eingeschläfert werden soll, liegt jedoch nicht beim Tierarzt, sondern im Normalfall beim Eigentümer (der in der Regel mit dem Halter identisch ist). Euthanasiert der Tierarzt ein Tier ohne die Zustimmung des Eigentümers, riskiert er eine strafrechtliche Verfolgung wegen Sachbeschädigung. Einzig in Notfällen, in denen der Eigentümer nicht erreicht werden kann, eine Euthanasie aber unvermeidlich ist und keinen Aufschub mehr duldet, weil das Tier ansonsten nur unnötig leidet, darf der Tierarzt es auch ohne ausdrückliche Erlaubnis einschläfern. Er kann in einer solchen Situation guten Gewissens von der mutmasslichen Einwilligung des Berechtigten ausgehen, also davon, dass der Eigentümer seine Zustimmung hierzu erteilt hätte,

wenn es ihm möglich gewesen wäre. Umgekehrt sind Tierärzte hingegen nicht verpflichtet, ein gesundes Tier einzuschläfern, wenn dessen Eigentümer dies verlangt. Vor dem Hintergrund der Vertragsfreiheit kann der Tierarzt sich jederzeit weigern, einen Behandlungsauftrag anzunehmen. Aus ethischer Sicht sollte die Tötung eines gesunden Tieres immer abgelehnt werden.

Es gibt auch Situationen, in denen nicht der Tiereigentümer, sondern der kantonale Veterinärdienst das Einschläfern eines Tieres anordnet. Denkbar ist dies beispielsweise bei übermässig aggressiven Hunden, die aufgrund ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Tier ein zu hohes Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellen. Verschiedene kantonale Hundegesetzgebungen sehen die Tötung des Tieres in einem solchen Fall als mögliche Massnahme ausdrücklich vor (exemplarisch genannt seien § 18 Abs. 1 lit. m des Zürcher Hundegesetzes, § 7 Abs. 2 Ziff. 12 des Gesetzes über das Halten von Hunden des Kantons Thurgau oder § 17 Abs. 2 lit. i des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden des Kantons Basel-Stadt). Zu beachten ist allerdings, dass sämtliche behördlichen Verwaltungshandlungen dem Erfordernis der Verhältnismässigkeit entsprechen müssen. Das Einschläfern eines aggressiven Hundes darf daher nur verfügt werden, wenn keine weniger einschneidende Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zur Verfügung steht.

Ebenfalls möglich ist, dass der Veterinärdienst eine Tötung nicht aus Sicherheitsüberlegungen, sondern aus Tierschutzgründen anordnet. Das Tierschutzrecht verpflichtet Tierhaltende, dafür zu sorgen, dass ein krankes oder verletztes Tier unverzüglich seinem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet wird. Kann einem kranken Tier aus medizinischer Sicht nicht mehr geholfen werden und leidet es nur noch, ist sein Halter also gesetzlich verpflichtet, es euthanasieren zu lassen, um ihm weitere Qualen zu ersparen. Verständlicherweise fällt diese Entscheidung dem betroffenen Tierhalter oftmals aber sehr schwer. Erhält der kantonale Veterinärdienst Kenntnis von einem Fall, in dem sich der Halter weigert, sein Tier einschläfern zu lassen, obwohl dies im Sinne des Tierwohls geboten wäre, kann sie die Euthanasie auch gegen den Willen des Tiereigentümers verfügen.

Tierärztinnen und Tierärzte können den Gesundheitszustand eines Tieres am besten beurteilen und meist besser als der Halter einschätzen, ob dem Tier ein Weiterleben noch zugemutet werden kann oder ob es besser von seinen Leiden erlöst werden sollte. Wie dargestellt darf der Tierarzt ein Tier aber nicht eigenmächtig euthanasieren. Er kann den Tiereigentümer lediglich beraten. Entscheidet sich dieser entgegen dem tierärztlichen Rat gegen das Einschläfern, muss ihm sein Tier wieder ausgehändigt werden. Weil die Euthanasie unter Umständen aber eine tierschutzrechtliche Pflicht des Tierhalters darstellt, hat der Tierarzt die Möglichkeit, den Veterinärdienst über den Fall in Kenntnis zu setzen. Dieser muss die Angelegenheit dann abklären. Falls er dabei ebenfalls zum Schluss gelangt, das Tier müsse umgehend eingeschläfert werden, um es vor weiterem Leid zu bewahren, kann er die Euthanasie behördlich anordnen, auch wenn der Eigentümer dies nicht möchte. Anzumerken bleibt, dass selbstverständlich auch in den Fällen, in denen das Einschläfern eines Tieres behördlich verfügt wird, die Bestimmungen über die fachgerechte Tötung von Tieren einzuhalten sind.